

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 19.04.2016
Beratungspunkt	Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH - Weisungsbeschluss Wirtschaftsplan 2017
Anlagen	1
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

In der Sitzung wird Herr Schlereth, der Geschäftsführer der Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH, anwesend sein und den Wirtschaftsplan 2017 vorstellen.

Die Stadt Donaueschingen ist an der Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 113.650 €. Der Anteil der Stadt Donaueschingen beträgt 27,03 %.

Die Flugplatz Donaueschingen-Villingen GmbH wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt. Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts sind Städten nur unter Einhaltung der gesetzlichen Regelungen der §§ 103 bis 106b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gestattet. Danach ist es unter anderem erforderlich, dass die Stadt einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan der Beteiligungsgesellschaft erhält (§ 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GemO). Die Stadt Donaueschingen ist in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat durch den Oberbürgermeister vertreten, der als alternierender Vorsitzender in den genannten Gremien die Interessen der Stadt wahrt und einen angemessenen Einfluss gewährleistet.

Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung, hat nach den strategischen Zielvorgaben der Gemeinde zu erfolgen. Die Geschäftsführung ist gem. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Buchst. a GemO, § 14 EigBG sowie § 15 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Entsprechend der kommunalrechtlichen Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften (§ 103 GemO) können Weisungen des Gemeinderats an die Vertreter in den Gesellschaftsorganen ergehen (§ 104 Abs. 1 GemO). Voraussetzung hierfür ist, dass die Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung umfassen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GemO). Durch das Weisungsrecht soll in allen wichtigen Angelegenheiten eine Bindung der Vertreter an das gemeindliche Entscheidungsorgan sichergestellt und mögliche Interessenskonflikte vermieden werden.

Die Zustimmung zum Wirtschaftsplan und einer der Wirtschaftsführung zugrundeliegenden fünfjährigen Finanzplanung obliegt dem Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Geschäftsführer und hat dabei die besonderen Interessen der

Gesellschafter der beteiligten Städte und Landkreise zu berücksichtigen. Zu seinen Befugnissen gehört ferner die Beschlussfassung über

- das Arbeitsgebiet der Gesellschaft, insbesondere über den Flug- bzw. Flugplatzbetrieb
- die Vorlagen an die Gesellschafterversammlung

Wirtschaftsplan und Finanzplan sind den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen.

Der Wirtschaftsplan 2017 ist in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage beigelegt und weist im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen von je 539.500 € sowie im Vermögensplan ein Einnahmen- und Ausgabenvolumen in Höhe von 963.700 € aus. Die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2017 durch den Aufsichtsrat ist für den Herbst 2016 vorgesehen.

Hinsichtlich der Finanzierung der GmbH sei darauf hingewiesen, dass die betriebsbezogenen Gesellschafterzuschüsse entsprechend der Vorjahre konstant bleiben sollen, worüber in heutiger Sitzung beraten wurde (siehe Vorlage 1-027/16).

In Anbetracht dessen, dass der Wirtschaftsplan 2017 mittelfristig weitere Investitionen enthält, kommt der Wirtschaftsplan 2017 ff. voraussichtlich nicht ohne weitere anlassbezogenen Zuschüsse der Gesellschafter aus. Diese erstrecken sich voraussichtlich bis 2019 und würden anteilig gemäß der Gesellschaftsbeteiligung bei den Gesellschaftern fällig.



Beschlussvorschlag: Dem Wirtschaftsplan 2017 wird zugestimmt.

Beratung: